



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. Oktober 2021 beschlossenen

Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021.

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 604) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden nach dem Wort „Gewerbesteuerausfällen“ die Wörter „und weiteren Steuerausfällen“ eingefügt.
2. Die Überschrift von § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2020“.

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021

(1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreitet.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.

(3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist für das Jahr 2020 die Kassenstatistik und für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils die Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

(4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

§ 1b

Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021

(1) Die Gemeinden erhalten Zuweisungen zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle in Höhe von insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Zuweisung für die jeweilige Gemeinde bemisst sich nach ihrer Schlüsselzahl zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

(2) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 1 wie das Ist-Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer angerechnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbesteuerausgleichszuweisungen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlung“ die Wörter „der Zuweisungen nach § 1“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 1a und 1b erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 543), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird durch die Geschäftsführung geleitet.

(2) Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

1. die Verwaltung des übertragenen Vermögens,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
3. die Erstellung eines Jahresabschlusses und
4. die Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung.“

2. Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

3. Der bisherige § 7 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsrat des Landesbetriebes“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„ein vom für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium benannter Vertreter als Vorsitzender oder Vorsitzende,“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 5 und 6.

5. Der bisherige § 10 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 8 und 9.

7. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens Corona (Corona-Sondervermögensgesetz - SVCG)

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land errichtet das nicht rechtsfähige Sondervermögen Corona mit einem Volumen von 1 950 000 000 Euro.

§ 2

Finanzierung des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird durch die Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt finanziert.

§ 3

Verwendung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.
- (2) Hat der Landtag aufgrund der Corona-Pandemie eine Notlage im Sinne von Artikel 99 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, so können mit Mitteln des Sondervermögens Maßnahmen finanziert werden, die einen mindestens indirekten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten oder die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates erforderlich sind.
- (3) Hat der Landtag keine Notlage festgestellt, so können bereits begonnene Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 fortgeführt werden, wenn sie
 1. aufgrund ihrer Natur eines längeren Umsetzungszeitraums bedürfen,

2. der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder
 3. der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen, dürfen aus dem Sondervermögen ausschließlich die in dem als Anlage beigefügten Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmen finanziert werden. Die Maßnahmen gelten als solche im Sinne des Artikel 94 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Mit diesem Gesetz wird nur die Gesamtübersicht zum Maßnahmenkatalog verkündet.

§ 4

Laufzeit des Sondervermögens

- (1) Ausgaben zulasten des Sondervermögens dürfen bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Feststellung im Sinne von § 3 Abs. 2 folgenden Jahres geleistet werden. Dieser Umsetzungszeitraum kann maßnahmenbezogen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit das zur Beendigung einer Maßnahme erforderlich ist.
- (2) Wird eine Maßnahme nicht spätestens im letzten Jahr einer Feststellung nach § 3 Abs. 2 begonnen, so darf sie nicht zu Lasten des Sondervermögens finanziert werden. Die für diese Maßnahme nach dem Maßnahmenkatalog eingeplanten Mittel sind im Folgejahr an den Landeshaushalt abzuführen. Soweit das Sondervermögen kreditfinanziert wird, sind die Mittel zur Tilgung dieses Kredits zu verwenden.
- (3) Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Vermögensbestand fließt dem Landeshaushalt zu. Soweit das Sondervermögen kreditfinanziert wird, ist der Vermögensbestand zur Tilgung dieses Kredits zu nutzen.

§ 5

Bewirtschaftung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen wird durch das für den Landeshaushalt zuständige Ministerium verwaltet. Es stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und dem Haushaltsplan des Landes in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Erläuterung beizufügen.
- (2) Soweit ein Wirtschaftsplan für ein Haushaltsjahr aufgestellt worden ist, dürfen mit Beginn dieses Jahres Ausgaben geleistet und überjährige Verpflichtungen begründet werden.

- (3) Überjährige Umschichtungen innerhalb einer Maßnahme und maßnahmenübergreifende Umschichtungen sind zulässig. Sie bedürfen der Einwilligung des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums. Zur Umsetzung einer Maßnahme oder einer Umschichtung dürfen auch die insoweit erforderlichen Ansätze im Wirtschaftsplan geschaffen werden. Maßnahmenübergreifende Umschichtungen von mehr als einer Million Euro bedürfen zusätzlich der Einwilligung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags.
- (4) Werden zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich Mittel Dritter verwendet, sind die Ausgaben insoweit nicht im Wirtschaftsplan des Sondervermögens zu veranschlagen.

Anlage
(zu § 3 Abs. 4)

Maßnahmenkatalog*
für die aus dem Sondervermögen Corona zu finanzierenden Ausgaben

- Gesamtübersicht -

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
1	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	50 000
2	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	2 550 000
3	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystem zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs	330 000
4	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	6 033 900
5	Beschaffung eines Impfmobils	1 150 000
6	Beschaffung von Netzersatzanlagen	3 360 000
7	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	4 400 000
8	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10 800 000
9	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen	12 747 700
10	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer	18 555 000
11	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	154 900 000
12	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	139 118 900
13	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	91 504 000
14	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	4 600 000
15	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder	264 400
16	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	5 800 000
17	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	13 356 150
18	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte	5 000 000
19	Vorhaben zur Pandemieforschung	5 000 000
20	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen	6 181 800
21	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen	16 195 200

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
22	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen	2 023 000
23	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening	895 000
24	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich	2 742 000
25	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt	3 600 000
26	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	29 918 700
27	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	47 885 600
28	Digitalassistenz für Schulen	36 000 000
29	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen	54 000 000
30	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden	1 800 000
31	Förderung der Tourismuswirtschaft	8 000 000
32	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs	2 000 000
33	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)	113 000
34	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	96 749 000
35	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	720 000
36	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ -Messgeräten	400 000
37	Einführung einer elektronischen Verkündung	223 600
38	Digitalisierung der Verbraucherberatung	710 200
39	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) - Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes	8 266 327
40	Digitale Infrastrukturen	113 636 000
41	Onlinezugangsgesetz	115 000 000
42	Digitalisierung in der Landesverwaltung	313 096 900
43	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	3 025 000
44	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	1 873 600
45	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	5 210 200
46	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	623 100
47	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbstständige im Kulturbereich	5 590 000

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
48	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	70 768 300
49	Installation und Erneuerung von stationären raumlufttechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	11 426 300
50	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	500 000
51	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude	24 150 000
52	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)	6 300 000
53	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	9 100 000
54	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen	3 892 500
55	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte	4 518 000
56	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien	50 000 000
57	Zuschüsse an die Universitätskliniken	320 000 000
58	Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen	29 873 500
59	Anschaffung von Medientechniken und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	146 100
60	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen	63 327 023

* Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 5 wird mit diesem Gesetz nur die Gesamtübersicht der zu finanzierenden Maßnahmen verkündet.

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt -

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt hat das Land die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 162 Millionen Euro - hälftig finanziert vom Bund und vom Land - pauschal ausgeglichen. Gemeinden haben eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung erhalten, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschritten hat.

Mit diesem Gesetz hat das Land das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) umgesetzt. Der pauschale Ausgleichsbetrag in Höhe von 162 Millionen Euro für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt hat sich dabei aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 ergeben, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Darüber hinaus haben die Gemeinden im Jahr 2020 auf der Grundlage eines gemäß § 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 eingerichteten Haushaltstitels (Kapitel 1312 Titel 633 16) rd. 38,7 Millionen Euro zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle erhalten. Diese Mittel sind nach dem Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes pauschal verteilt worden.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 ist vorgesehen, dass die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden. Dazu sollen den Gemeinden 66 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei der Verteilung der Summe sollen sowohl die Verluste bei der Gewerbesteuer als auch die Verluste bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes wird eine Regelung geschaffen, die die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt. Dabei ist wie folgt verfahren worden:

In einem ersten Schritt ist der Ausgleichsbetrag in Höhe von 66 Millionen Euro anhand der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 ermittelt worden. Dabei wurde das Gewerbesteueraufkommen um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage bereinigt. Dieses Verfahren wurde bereits für die Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrages für die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 zugrunde gelegt.

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
Steuereinnahmen der Gemeinden	1.841	1.907	-66

In einem zweiten Schritt ist der Ausgleichsbetrag hälftig aufgeteilt worden, d. h. es sind 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen und 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen vorgesehen. Diese Aufteilung folgt aus den Differenzen bei den zugrunde gelegten Steuerarten zwischen den Steuerschätzungen vom Mai 2021 und vom Oktober 2019:

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
GewSt (netto)	732	764	-32
GA ESt	649	697	-48
GA USt	170	154	16
GA ESt + GA USt	819	851	-32

Ausgehend von dieser Vorverteilung werden folgende gesetzliche Regelungen geschaffen:

1. Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021 (§ 1a)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 werden von der Systematik her wie die entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2020 geregelt. Dabei wird die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro anhand der Differenz

zwischen dem Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 und dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der Jahre 2017 bis 2019 verteilt. Während für die Zuweisungen im Jahr 2020 jeweils auf die ersten drei Quartale der Jahre 2017 bis 2020 abgestellt wurde, erfolgt nun eine Jahresbetrachtung, durch die innerjährliche Quartalsschwankungen nivelliert werden.

2. Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 (§ 1b)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 werden dem Grunde nach ebenfalls wie im Jahr 2020 geregelt, allerdings wird dazu eine gesetzliche Regelung geschaffen. Die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro wird nach den Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verteilt.

Da die für die Umsetzung der Regelungen erforderlichen Zahlen bereits vorliegen (Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2020 und Gemeindeschlüsselzahlen für das Jahr 2021), ist eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung gewährleistet.

Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Steuerausfälle.

III. Alternativen

Auf die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag könnte verzichtet werden.

Es könnten eine andere Vorverteilung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 66 Millionen Euro und andere Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Als anderer Verteilungsschlüssel beim Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen käme insbesondere in Betracht, das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2021 so weit wie möglich zu berücksichtigen (d. h. die ersten zwei oder die ersten drei Quartale des Jahres 2021) und mit den entsprechenden Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 zu vergleichen. Nach Auswertung der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2021 wäre dann aber nicht auszuschließen, dass die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen stark von steuerlichen Sondereffekten ohne Coronabezug beeinflusst würden, die dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen auszugleichen, entgegenstehen würden. Die Berücksichtigung der ersten drei Quartale des Jahres 2021 würde im Übrigen einer schnellen und unkomplizierten Umsetzung der Regelung entgegenstehen, da die Kassenstatistik für diesen Zeitraum erst Ende November 2021 vorliegen wird.

IV. Kosten

Durch die pauschalen Ausgleichsleistungen an die Gemeinden entstehen dem Land Mehrkosten in Höhe von 66 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nachtragshaushalt 2021.

V. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf haben sich die kommunalen Spitzenverbände wie folgt geäußert:

Landkreistag:

Angesichts des Zieles, den Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 und somit noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen, erscheint dem Landkreistag die pauschale Herangehensweise bei der Ermittlung des Ausgleichsvolumens sowie die vorgesehene Verteilung auf die einzelnen Gemeinden grundsätzlich nachvollziehbar.

Richtigerweise sehe der Gesetzentwurf vor, dass bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG die Gewerbesteuerausgleichszuweisung wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer und damit auch bei der Kreisumlage berücksichtigt werde (§ 1a Abs. 4). Gleiches gelte für die vorgesehene Berücksichtigung der Zuweisung zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 (§ 1b Abs. 3).

Städte- und Gemeindebund:

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Landes, die Städte und Gemeinden auch in 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen. Ausdrücklich begrüßt er zudem, dass das Land beabsichtige, die Ausgleichszuweisungen sowohl 2020 als auch 2021 generell nicht bedarfsmindernd beim Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen.

Die Herleitung der Höhe der angedachten Ausgleichszuweisung von 66 Mio. Euro in Form des Vergleichs der letzten Steuerschätzung vor Corona mit der nun vorliegenden Mai-Steuerschätzung 2021 sei vom Grundsatz nachvollziehbar, entspreche sie doch der pauschalen Vorgehensweise des Bundes und des Landes bei den Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen 2020.

Der angedachte Ausgleich für 2021 stehe wie schon der letztjährige Ausgleich vor dem Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste. Dieser Zielkonflikt verhinderte von

Anfang an die Heranziehung von Haushaltsplanansatz-Abweichungen. Dieser Ermittlungsansatz wäre dem Ziel einer Konjunkturstabilisierung jedoch eher gerecht geworden und hätte die Chance geboten, die nun in der Gesetzesbegründung angesprochene Ausreißerproblematik bei der Heranziehung des Gewerbesteueraufkommens laut Kassenstatistik 2021 zu umgehen. Dies gelte gleichermaßen für die Ausreißerproblematik aufgrund des als Referenzzeitraum herangezogenen Durchschnitts der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 bis 2019.

Der alternativ gewählte pauschale Ansatz stelle somit einen Kompromiss dar und werde vom Städte- und Gemeindebund auch vor dem Hintergrund, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen kommunalindividuellen Ausgleich der tatsächlichen Steuerverluste gebe, grundsätzlich mitgetragen.

Zielstellung des Gesetzes in Umsetzung des Koalitionsvertrages sei es, die voraussichtlichen coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden in 2021 bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschal auszugleichen. Daher bedürfe es einer Bereinigung der herangezogenen Daten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um die in 2020 und 2021 vorgenommenen Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft (KdU) hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Die in der Gesetzesbegründung dargestellte positive Schätzabweichung beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 16 Mio. Euro für 2021 sei vorrangig auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 S. 2051 f.) zurückzuführen. Dieses Gesetz sei bei der Oktober-Steuerschätzung 2019 noch nicht berücksichtigt worden, da die Steuerschätzung in der Regel nur geltendes Recht berücksichtige. Um im Bereich der KdU die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, seien Umschichtungen von den KdU zum Umsatzsteueranteil der Gemeinden mit einem Umschichtungsvolumen von rd. 27 Mio. Euro in 2020 und 26 Mio. Euro in 2021 vorgenommen worden. Da der in der Gesetzesbegründung dargestellte Anstieg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer somit keine atypische konjunkturelle Reaktion auf die Corona-Pandemie darstelle, sondern auf die Finanzierung der Unterbringungskosten im Fluchtkontext durch den Bund zurückzuführen sei, wäre dieser Aspekt bei der Ermittlung der Ausgleichszuweisung zu berücksichtigen gewesen. Dies würde die Ausgleichszuweisung auf 93 Mio. Euro erhöhen.

Die Vorabaufteilung der Mittel für den Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen einerseits und den Ausgleich von weiteren Steuerausfällen andererseits könne grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie diene der Berücksichtigung der bereits 2020 festgestellten Steuerausfälle bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die zum Teil bei einzelnen Gemeinden stärker ausfallen als bei der Gewerbesteuer. Dies entspreche einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes. Sofern beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die zu-

vor dargestellte Bereinigung im Zusammenhang mit den KdU Asyl nicht erfolge, werde dieser Anspruch auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verkürzt.

Dass bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 erneut auf einen vergangenheitsbasierten Jahresvergleich abgestellt werde, dürfte durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Wie bereits bei der Ermittlung der gesamten Ausgleichszuweisungsmasse komme auch bei der Binnenverteilung der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation und der exakten Ermittlung der durch die Coronapandemie ausgelösten Steuerverluste zum Tragen.

Auch wenn die Gesetzesbegründung die erwähnten steuerlichen Sondereffekte nicht näher erläutere, die der Grund dafür seien, dass man hinsichtlich der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 erneut auf die Entwicklung in 2020 abstelle, könne die Grundintention im Ansatz nachvollzogen werden.

Wie schon bei der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2020 sei es für den Städte- und Gemeindebund nicht nachvollziehbar, warum bei Bestimmung der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 eine Netto-Betrachtung erfolge, bei der interkommunalen Verteilung jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll. Mit einer Brutto-Betrachtung dürften erneut gewisse Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden sein, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen. Auch das Argument der nachgelagerten Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahlberechnung im Finanzausgleich 2023 dürfte diesen Effekt nicht hinreichend nivellieren.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Wunsch des Städte- und Gemeindebundes nach einer Erhöhung der Ausgleichszuweisungen von 66 Mio. Euro auf 93 Mio. Euro wird nicht gefolgt. Ausweislich des Koalitionsvertrages geht es um einen pauschalen Ausgleich von coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen, für den 66 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Auch die Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist pauschal anhand der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 erfolgt. Eine Herausrechnungen von Effekten einzelner Bundesgesetze oder ein Abgleich mit der tatsächlichen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen im Jahr 2021 erfolgt bei dieser pauschalen Betrachtung nicht.

Der Anregung des Städte- und Gemeindebundes, bei der interkommunalen Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen eine Netto-Betrachtung anstelle einer Brutto-Betrachtung vorzunehmen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die Unterschiede zwischen diesen Betrachtungsweisen liegen lediglich im einstelligen Prozentbereich der Zuweisungssumme.

Die vorgesehene Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen bei der Ermittlung der Steuerkraft gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG wird als ausreichend angesehen, um die geringen Verzerrungseffekte bei unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze zu kompensieren. Im Übrigen sollen mit diesem Gesetzentwurf die Änderungen am Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt auf ein Mindestmaß beschränkt werden, so dass die bereits bei den Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2020 angewendete Brutto-Betrachtung beigehalten wird. Dies ermöglicht zudem eine Kontinuität des Verwaltungshandelns und eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung des Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält gesetzliche Regelungen, mit denen die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b.

Zu Nummer 3 (§§ 1a und 1b)

Mit § 1a wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Gemeinden eine pauschale Zuweisung für ihre im Jahr 2021 erwarteten Gewerbesteuerausfälle erhalten. Das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 muss den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreiten.

In Absatz 2 wird die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich an dieser Zuweisungssumme.

In Absatz 3 werden die Bemessungsgrundlagen bestimmt. Für das Jahr 2020 ist dies die Kas- senstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, da die Jahresrechnungsstatistik für dieses Jahr noch nicht vorliegt. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist dies jeweils die Jahres- rechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Ein Abstellen auf die Kas- senstatistik für diese Jahre, die das Steueraufkommen vierteljährlich für das abgelaufene Quartal erfasst, ist anders als bei der Regelung nach § 1 für das Jahr 2020 nicht mehr erforder- lich.

Absätze 4 und 5 enthalten eine dem § 1 Absatz 4 und 5 entsprechende Regelung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rundungsregelung des § 26 Abs. 1 FAG Anwendung findet, und dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Gewerbesteueraufkommen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Mit **§ 1b** wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

In Absatz 1 werden die Höhe der Zuweisungen und der Verteilungsschlüssel bestimmt. Die Zuweisungssumme wird nach den Schlüsselzahlen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Schlüsselzahlen für die jeweiligen Gemeinden sind in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung festgelegt. Es wird ein bereits bestehender und etablierter Verteilungsschlüssel genutzt, wonach alle Gemeinden eine Zuweisung erhalten. Vergleichsrechnungen wie bei der Berechnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen sind nicht erforderlich.

Absatz 2 enthält eine dem § 1 Absatz 4 entsprechende Regelung.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Es handelt sich um erforderliche Ergänzungen aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b. Es wird bestimmt, dass die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 erfolgt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung -

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 erfolgte eine Zusammenführung aller immobilien- und staatshochbaubezogenen Aktivitäten des Landes zu einem zentralen und einheitlichen Bau- und Liegenschaftsmanagement. In diesem Zusammenhang war seinerzeit die Errichtung einer Anstalt mit Dienstherrnenfähigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen zu einem ggf. späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Der Landesbetrieb BLSA wurde daher in seiner

Organisation als Landesbetrieb bereits stark an die Strukturen einer möglichen späteren Anstalt des öffentlichen Rechts angenähert. Neben der Geschäftsführung wurde ein Verwaltungsrat als Organ installiert, der gemeinsam mit dieser den Landesbetrieb leitet. Da von der Errichtung einer Anstalt mittlerweile Abstand genommen wurde und der Verwaltungsrat als zusätzliches Organ der Leitung des Betriebes damit entbehrlich ist, kann dieser im Sinne einer Deregulierung aufgelöst werden. Die Auflösung des Verwaltungsrates ist somit geboten, da die Landesverwaltung gemäß § 7 Absatz 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) die Erledigung der durch sie wahrzunehmenden Aufgaben so zu organisieren hat, dass die Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden. Nicht erforderliche Organe oder Gremien sind aufzulösen.

Die Gesetzesänderung ist im Wesentlichen durch Streichen der betreffenden Vorschriften der §§ 4 bis 6 möglich. Die bisher vom Verwaltungsrat wahrgenommenen Aufgaben werden entsprechend der Regelungen im Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben nach § 26 LHO im Wesentlichen durch das Ministerium der Finanzen als für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock zuständige oberste Landesbehörde übernommen.

Zu Artikel 3 - Corona-Sondervermögensgesetz -

A. Allgemeiner Teil

Sachsen-Anhalt befindet sich aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin und noch über einen längeren Zeitraum in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese außergewöhnliche Notsituation wird im Verlauf der Pandemie in ihren unterschiedlichen Dimensionen als medizinische Bedrohung, als Wirtschaftskrise infolge eines pandemiebedingten exogenen Schocks und in einem Verlust finanzieller Handlungsfähigkeit des Staates sichtbar. Vor diesem Hintergrund richtet das Land im Rahmen seiner schrittweisen Strategie zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein Sondervermögen „Corona“ ein. Die finanzpolitische Herausforderung ist von historischer Tragweite und erfordert in großem Umfang eine Finanzierung durch neue Kredite, die durch die außergewöhnliche Notsituation gerechtfertigt sind.

Die vorgeschlagene Gesetzgebung zum Sondervermögen orientiert sich an den bis zur Erstellung dieses Gesetzentwurfs vorliegenden rechtsgutachterlichen Stellungnahmen und Rechtsauffassungen aus anderen Ländern. Hieraus wurde die Zulässigkeit der Finanzierung von Maßnahmen durch Notlagenkredite in Haushaltjahren, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits nicht mehr vorliegen, abgeleitet. Die herausgearbeiteten Voraussetzungen wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Landesregierung hat daraus die Handlungsfelder Resilienz durch Digitalisierung, Restart Wirtschaft und Gesellschaft sowie Stärkung des Gesundheitswesens und Gesundheitsmanagements als für das Land maßgeblich für die Pandemiebekämpfung abgeleitet.

Die Kreditaufnahme für das Sondervermögen „Corona“ erfolgt einmalig nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2021. Diese Mittel werden dann einer Rücklage zugeführt. Die jährlichen Ausgaben werden nachträglich der Rücklage entnommen und dem Sondervermögen zugewiesen, sodass es ab dem Jahr 2022 haushaltsneutral ist. Für das Sondervermögen „Corona“ werden haushalterische Flexibilisierungen genutzt, um die Maßnahmen finanzpolitisch unbürokratisch umzusetzen - so wie es zur Bewältigung einer Notlage notwendig ist.

Um dem Gesetzgeber angemessen und transparent zur Umsetzung des Sondervermögens „Corona“ zu informieren, wird dem Ausschuss für Finanzen halbjährlich per Stand 28.02. und 31.08. im März bzw. September ein Bericht vorgelegt (erstmalig per Stand 31.08.2022).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Einrichtung eines Sondervermögens werden die fiskalischen Voraussetzung für die Umsetzung Krisenbewältigungsmaßnahmen des Landes geschaffen. In seiner Eigenschaft als vom Kernhaushalt abgegrenzte Vermögensmasse bündelt das Sondervermögen diese Maßnahmen und schafft so die notwendige Transparenz bezüglich des Handelns des Landes. Das Sondervermögen gewährleistet darüber hinaus die notwendige Flexibilität, um die vorgesehenen Maßnahmen erfolgreich umsetzen zu können. Zugleich ist das Sondervermögen in seiner Funktion begrenzt. Es dient ausschließlich den zum Zeitpunkt seiner Einrichtung vorgesehenen Maßnahmen.

Zu § 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass das Sondervermögen aus dem Landeshaushalt finanziert wird. Es verfügt über keine eigenen Einnahmen.

Zu § 3:

Abs. 1 beschreibt abschließend den Verwendungszweck des Sondervermögens. Es dient ausschließlich als Instrument der Finanzierung von Maßnahmen der Krisenbewältigung.

In den Abs. 2 bis 4 werden die inhaltlichen, zeitlichen und formellen Kriterien beschrieben, die Voraussetzung dafür sind, dass eine Maßnahme aus dem Sondervermögen finanziert werden kann. Zugleich werden die umzusetzenden Maßnahmen verbindlich festgelegt. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Kreditfinanzierung in einer außergewöhnlichen Notlage entsprechen. Abs. 4, letzter Satz stellt klar, dass die Maßnahmen auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung umgesetzt werden können, da sie durch dieses Gesetz verbindlich beschlossen worden sind.

Mit Abs. 5 wird geregelt, dass nicht der gesamte Maßnahmenkatalog im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, sondern nur die Gesamtübersicht der finanzierungsfähigen Maßnahmen. Dies ist wegen des Umfangs des vollständigen Maßnahmenkatalogs sinnvoll, auch wenn dieser dennoch im Gesetzesrang als verbindlich vorgegeben werden soll. Der vollständige Maßnahmenkatalog mit den detaillierten Vorgaben für die einzelnen Maßnahmen wird für die Öffentlichkeit über die digitalen Medien (Internet) einsehbar sein.

Zu § 4:

In Abs. 1 wird eine zeitliche Beschränkung für den Beginn und die Umsetzung der Maßnahmen einerseits und daraus folgend für den Bestand des Sondervermögens als solches geregelt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Kreditfinanzierung von Ausgaben in außergewöhnlichen Notlagen zu entsprechen. Ziel ist eine zügige, zeitnahe Umsetzung der Krisenbewältigungsmaßnahmen.

Auch vor diesem Hintergrund bedarf es der Festlegung eines Umsetzungszeitraums und einer Regelung für eine Verlängerung dieses, soweit die Umsetzung des Vorhabens mehr Zeit als geplant in Anspruch nimmt. In dem durch Abs. 2 definierten Umsetzungszeitraum nicht abgeschlossene Vorhaben können vielmehr nach Maßgabe zukünftiger Haushaltsgesetzgebung mit Mitteln aus dem Landeshaushalt weiter finanziert werden.

Abs. 3 regelt, dass eine nicht rechtzeitig begonnene Maßnahme von vorneherein nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden darf. Die Maßnahme muss in dem Jahr begonnen worden sein, für das eine Notlage im Sinne des § 99 Abs. 3 S. 2 der Landesverfassung festgestellt worden ist. Eine Maßnahme ist begonnen worden, sobald der erste, zu ihrer Umsetzung notwendige Schritt eingeleitet worden ist. Wegen der Beschränkung des Sondervermögens auf die Finanzierung konkreter Maßnahmen sind im Falle der verspäteten Umsetzung die diesbezüglichen Mittel des Sondervermögens an den Landeshaushalt abzuführen.

Zu § 5:

Abs. 1 regelt die Verwaltung des Sondervermögens und stellt klar, dass ein kameralistischer Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Festgelegt wird außerdem, wie der Wirtschaftsplan des Sondervermögens im Haushaltsplan des Landes darzustellen ist.

Abs. 2 stellt klar, dass der Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden kann, sobald er aufgestellt worden ist und schafft gemeinsam mit Abs. 3 größtmögliche haushaltswirtschaftliche Flexibilität. Zentraler Maßstab des Handels ist der Maßnahmenkatalog, der die Vorhaben verbindlich festlegt und inhaltlich, zeitlich und quantitativ beschränkt. Der limitierenden Funktion des einzelnen Ansatzes im Wirtschaftsplan bedarf es nicht. Abs. 3 sichert gleichzeitig die Rechte des Landtages, indem er bestimmt, dass maßnahmenübergreifende Umschichtungen

von mehr als einer Million Euro zusätzlich zur Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auch der Einwilligung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags bedarf.

Abs. 4 sichert die Funktion des Sondervermögens als zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Finanzierungsinstrument. Von Dritten mitfinanzierte Ausgaben werden nicht im Sondervermögen dargestellt.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten -

Das Sondervermögen soll schnellstmöglich eingerichtet werden, deswegen soll das Haushaltsbegleitgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Gesetz über die Errichtung des
Sondervermögens Corona
(Corona-Sondervermögensgesetz – SVCG)

Anlage (zu § 3 Abs. 4): Maßnahmenkatalog

Stand: 04.11.2021

Überblick Maßnahmen

Maßnahme:	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	6
Maßnahme:	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	6
Maßnahme:	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs.....	7
Maßnahme:	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	7
Maßnahme:	Beschaffung eines Impfmobils	8
Maßnahme:	Beschaffung von Netzersatzanlagen.....	8
Maßnahme:	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	9
Maßnahme:	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10
Maßnahme:	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen.....	10
Maßnahme:	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer.....	11
Maßnahme:	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	12
Maßnahme:	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	12
Maßnahme:	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	13
Maßnahme:	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	13
Maßnahme:	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder.....	14
Maßnahme:	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	15
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	15
Maßnahme:	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte.....	16
Maßnahme:	Vorhaben zur Pandemieforschung.....	16
Maßnahme:	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungs-einrichtungen	16
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungs- einrichtungen.....	17
Maßnahme:	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen.....	17
Maßnahme:	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening.....	18
Maßnahme:	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich.....	19
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt...	19
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen.....	20
Maßnahme:	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	20
Maßnahme:	Digitalassistenz für Schulen.....	21

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

Maßnahme:	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen.....	21
Maßnahme:	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden.....	23
Maßnahme:	Förderung der Tourismuswirtschaft	23
Maßnahme:	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs (EDIH).....	24
Maßnahme:	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020).....	25
Maßnahme:	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	25
Maßnahme:	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	26
Maßnahme:	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ - Messgeräten	27
Maßnahme:	Einführung einer elektronischen Verkündung.....	27
Maßnahme:	Digitalisierung der Verbraucherberatung.....	27
Maßnahme:	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes.....	29
Maßnahme:	Digitale Infrastrukturen.....	29
Maßnahme:	Onlinezugangsgesetz	30
Maßnahme:	Digitalisierung in der Landesverwaltung.....	31
Maßnahme:	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	32
Maßnahme:	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	32
Maßnahme:	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	33
Maßnahme:	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	34
Maßnahme:	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich.....	34
Maßnahme:	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	36
Maßnahme:	Installation und Erneuerung von stationären raumlufttechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	36
Maßnahme:	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	37
Maßnahme:	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude.....	37
Maßnahme:	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“).....	38
Maßnahme:	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.....	38
Maßnahme:	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen.....	39
Maßnahme:	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte.....	39
Maßnahme:	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landes-garantien ..	39
Maßnahme:	Zuschüsse an die Universitätskliniken	40
Maßnahme:	Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen.....	41

Maßnahme:	Anschaffung von Medientechnik und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	41
Maßnahme:	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen.....	42

Gesamtübersicht der zu finanzierenden Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf in Euro
1	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	50 000
2	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	2 550 000
3	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs	330 000
4	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	6 033 900
5	Beschaffung eines Impfmobils	1 150 000
6	Beschaffung von Netzersatzanlagen	3 360 000
7	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	4 400 000
8	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10 800 000
9	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen	12 747 700
10	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer	18 555 000
11	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	154 900 000
12	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	139 118 900
13	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	91 504 000
14	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	4 600 000
15	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder	264 400
16	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	5 800 000
17	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	13 356 150
18	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte	5 000 000
19	Vorhaben zur Pandemieforschung	5 000 000
20	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen	6 181 800
21	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen	16 195 200
22	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen	2 023 000
23	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening	895 000
24	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich	2 742 000
25	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt	3 600 000
26	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	29 918 700
27	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	47 885 600
28	Digitalassistenz für Schulen	36 000 000
29	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen	54 000 000
30	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden	1 800 000
31	Förderung der Tourismuswirtschaft	8 000 000
32	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs	2 000 000

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf in Euro
33	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)	113 000
34	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	96 749 000
35	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	720 000
36	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ -Messgeräten	400 000
37	Einführung einer elektronischen Verkündung	223 600
38	Digitalisierung der Verbraucherberatung	710 200
39	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes	8 266 327
40	Digitale Infrastrukturen	113 636 000
41	Onlinezugangsgesetz	115 000 000
42	Digitalisierung in der Landesverwaltung	313 096 900
43	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	3 025 000
44	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	1 873 600
45	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	5 210 200
46	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	623 100
47	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich	5 590 000
48	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	70 768 300
49	Installation und Erneuerung von stationären raumluftechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	11 426 300
50	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	500 000
51	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude	24 150 000
52	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)	6 300 000
53	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	9 100 000
54	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen	3 892 500
55	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte	4 518 000
56	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien	50 000 000
57	Zuschüsse an die Universitätskliniken	320 000 000
58	Administrationskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen	29 873 500
59	Anschaffung von Medientechniken und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	146 100
60	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen	63 327 023

Ausführlicher Maßnahmenkatalog

Lfd. Nr.: 1

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung**

Erläuterung: Im Katastrophenfall wird der Krisenraum der Landesregierung mittels sog. Messebausysteme um den Saal 218.1 erweitert. Die Beschaffung eines entsprechenden neuen Systems ist erforderlich. Des Weiteren soll eine Deckenlautsprecheranlage beschafft werden.

Mittelbedarf: **50.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 2

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Reduktion zwischenmenschlicher Kontakte bei der Eindämmung der Verbreitung des Virus hilft. Telemedizinische Elemente, wie die Kommunikation zwischen Rettungsdienst und Krankenhäusern und die Übersendung von Vitaldaten im Voraus einer Einlieferung, leisten dazu einen Beitrag und sorgen gleichzeitig für eine schnellere und effizientere Versorgung. Telemedizin erscheint vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der pandemischen Lage daher auch als Möglichkeit, die Ansteckungsgefahren des medizinischen Personals zu senken.

Mittelbedarf: **2.550.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
550.000 €	2.000.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 3

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystem zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs**

Erläuterung: Polizeivollzugsbeamte (PVB) sind Waffenträger. Die Schießaus-/fortbildung ist ein essentieller Bestandteil innerhalb der Aufgabenerfüllung der Polizei des Landes. Für ein sicheres Agieren eines jeden PVB bei seiner Dienstausbildung muss der Umgang mit Waffen regelmäßig gemäß PDV 211 sowie aller entsprechenden Erlasslagen und Vorschriften trainiert werden, um im Falle einer Schusswaffenanwendung das erlernte Wissen und Können schnell abrufen zu können. Im Rahmen derartigen Trainings ist das Agieren von mehreren PVB sowie den Ausbildern gleichzeitig auf engem Raum notwendig, da sowohl das Handeln mindestens im Zwei-Mann-Team als auch die Supervision von essentieller Bedeutung ist. Wenn in Notlagen bspw. Abstandsregeln gewahrt und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden müssen, kommt es unweigerlich zum Ausfall der Schießausbildung. Nur die Umsetzung des geplanten Lasersimulationstrainings gewährleistet durch eine reale Trennung, aber virtuelle Zusammenarbeit der übenden PVB eine unterbrechungsfreie Durchführbarkeit des Aus- und Fortbildungsbetriebs und somit die Handhabungssicherheit im Falle einer Schusswaffenanwendung.

Mittelbedarf: **330.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
330.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 4

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie**

Erläuterung: Auch für die Polizei ist die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit unter Pandemiebedingungen eine große Herausforderung. Die Vermeidung unnötiger (insbesondere interner) Kontakte kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten, um den krankheits- und quarantänebedingten Ausfall von ganzen Personengruppen zu verhindern. Homeoffice stellt in der Polizei jedoch keine realisierbare Lösung dar. Eine effektive Alternative bildet die Ausstattung mit mobiler Technik in Form von Smartphones mit den entsprechenden Fachanwendungen (Polizei-APP`s). Damit können bereits

am Einsatzort Daten erfasst, Fotos bzw. Videos übertragen und auf alle notwendigen Informationen zugegriffen werden, ohne Zeit mit entsprechenden Schreibarbeiten in den Dienststellen verbringen zu müssen. Die Arbeitsumgebung wird somit kontaktärmer gestaltet und Übertragungswege für Krankheitserreger werden minimiert. Die Ausfallsicherheit und Einsatzverfügung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Pandemiefall wird deutlich gesteigert.

Mittelbedarf: **6.033.900 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.613.800 €	3.420.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 5

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung eines Impfmobils**

Erläuterung: Zur Bewältigung der Impfstrategie im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie stellt dies eine mobile Möglichkeit dar, Massenimpfungen auch außerhalb der Standorte des Polizeiärztlichen Zentrums und auch für die unmittelbare Landesverwaltung durchzuführen. Mit entsprechender Ausstattung soll eine dauerhafte Nachnutzung als schnelles und flexibles Arbeitsmedizinmobil möglich gemacht werden.

Mittelbedarf: **1.150.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	1.150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 6

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung von Netzersatzanlagen**

Erläuterung: Dienste der Telekommunikations-/Mobilfunknetzbetreiber sind als äußerst kritisch anzusehen, sofern keine ununterbrochene Stromversorgung sichergestellt ist. Eine Pandemie mit höheren Infektionszahlen kann Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit von Energieunternehmen und insbesondere Netzbetreibern haben und demzufolge die Notwendigkeit von Notstromaggregaten erhöhen. Ist letzteres gegeben, wird auch die Versorgung eines Großteils sozialer und medizinischer Einrichtungen, die

insbesondere eine entscheidende Rolle zur Versorgung von Pandemieerkrankten innehaben, beeinträchtigt sein.

Mittelbedarf: **3.360.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.680.000 €	1.680.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 7

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens**

Erläuterung: Die Sportvereine erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder eine finanzielle Unterstützung in Form von Pauschalen. Mit den Pauschalen sollen insbesondere die infolge der pandemiebedingten Einschränkungen entstandenen Schäden kompensiert und die Vereine bei Maßnahmen zur Bewegungsförderung bzw. (Rück-)Gewinnung von Mitgliedern unterstützt werden. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalen soll für jedes erwachsene Vereinsmitglied ein Betrag in Höhe von 10 Euro und für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen ein Betrag in Höhe von 15 Euro ausgereicht werden. Bei knapp 350.000 Vereinsmitgliedern in Sachsen-Anhalt (davon rund 100.000 Kinder und Jugendliche) entspricht dies einem Mittelbedarf in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Des Weiteren soll den Sportvereinen für jedes im Jahr 2022 neu hinzugewonnene Vereinsmitglied eine weitere Pauschale gewährt werden, um damit einen zusätzlichen Anreiz für die Werbung neuer Vereinsmitglieder zu setzen bzw. erfolgreiche Bemühungen zur Mitgliedergewinnung und damit zur Stärkung des Sports zu honorieren (Annahme: 25.000 Neumitglieder x 10 Euro). Weiterhin ist eine Pauschale für neu erworbene DOSB-Trainerlizenzen (Annahme: 150 neue Lizenzen x 100 Euro) vorgesehen.

Mittelbedarf: **4.400.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.400.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 8
 Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement
 Maßnahme: **Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
 Erläuterung: Mit Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2020 konnten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusätzliche Einstellungen im Umfang von bis zu 36 VzÄ für personelle Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie vorgenommen werden. Diese zusätzlichen 36 VzÄ müssen für weitere 5 Jahre zur Bewältigung der Pandemie und des damit verbundenen Arbeitsanstiegs einschließlich für Nacharbeiten verlängert werden.
 Mittelbedarf: **10.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 9
 Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung
 Maßnahme: **Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen**
 Erläuterung: Die Corona-Pandemie stellt die sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen vor große Herausforderungen. Zum einen ist gerade für Menschen in besonders schwerwiegenden Lebenslagen eine regelmäßige Beratung zwingend erforderlich. Auch unter Pandemiebedingungen muss daher sichergestellt werden, dass Betroffene und Angehörige den Kontakt und die Beratung zu den Beratungsstellen halten können. Dies ist durch einen Ausbau der digitalen Beratungsangebote realisierbar. Die Folgen der Pandemie können bewältigt und abgewehrt sowie die Resilienz bei künftigen Pandemien deutlich erhöht werden, wenn Beratungen und Informationen jeder Zeit und auch über große Entfernungen hinweg möglich sind. Ziel ist es somit, digitale Maßnahmen zu starten, um so den Kontakt zu den Beratenden auch unter Pandemiebedingungen zu halten und weiterhin Angebote unterbreiten zu können. Zum anderen ist für Untergebrachte in sozialen Einrichtungen auch unter Pandemiebedingungen der Kontakt mit anderen Menschen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an Bildungsprozessen zwingend erforderlich. Hier kann die Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten die Resilienz bei künftigen Pandemien deutlich erhöhen.

Projekte, die finanziert werden sollen, sind:

- Digitalisierungsprojekte der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Digitalisierung von Pflegeeinrichtungen - Ausstattung von Pflegeeinrichtungen mit digitalen Endgeräten
- Digitalisierungsprojekte der Suchtberatungsstellen
- Digitalisierung von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung - Ausstattung des untergebrachten Personenkreises mit digitalen Endgeräten
- Digitalisierungsprojekte von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Digitalisierungsprojekte der Familienverbände, Familienzentren und Träger der Familienbildungsangebote

Mittelbedarf: **12.747.700 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.595.300 €	2.363.100 €	2.263.100 €	2.263.100 €	2.263.100 €	0 €

Lfd. Nr.: 10

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass ein dringender arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf im Bereich der Pflege existiert. Es besteht ein hoher Bedarf an Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Sachsen-Anhalt, der sich entsprechend der Personalbemessung auch im Hinblick auf den avisierten Aufbau multiprofessioneller Pflegeteams noch verstärken wird. Entsprechend der Ergebnisse der Rothgang-Studie ergibt sich für Einrichtungen (stationär/teilstationär) ein Mehrbedarf von mehr als 100.000 Vollzeitäquivalenten. Vor allem fehlen qualifizierte Assistenzkräfte mit 1- bis 2-jähriger Ausbildung nach Landesrecht. Deshalb muss die Ausbildung in diesem Beruf dringend attraktiver gestaltet werden. Auf Bundesebene ist die Novellierung der Berufsgesetze beabsichtigt, mit der die Schulgeldfreiheit und die Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Bereich der Gesundheitsberufe sichergestellt werden soll. Für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer ist im Land die Schulgeldfreiheit bereits umgesetzt. Bis die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer auf Bundesebene vorliegen, soll in einer 3jährige Übergangszeit

die Zahlung einer Ausbildungsvergütung umgesetzt werden, damit bereits jetzt die erheblichen Bedarfe gedeckt werden können. Diese sollte sich an der Mindestauszubildendenvergütung orientieren.

Mittelbedarf: **18.555.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.563.000 €	5.952.000 €	8.040.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 11

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards**

Erläuterung: Die Unterbringung in Mehrbettzimmern ist in der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe weit verbreitet. Stationäre Wohnformen müssen auch nach Infektionsschutzmaßstäben zu sicheren Orten werden. Ein wichtiger Beitrag dazu kann die Ertüchtigung der baulichen Infrastruktur leisten. Das sollte in erster Linie die Reduzierung von Mehrpersonenbelegung in Zimmern von stationären Einrichtungen sein. Dazu können aber auch sonstige bauliche Veränderungen zählen, die eine hygienische Aufwertung der baulichen Infrastruktur bieten, wie die Beseitigung von Engpässen, das Laufwegemanagement, Belüftung u.ä.

Mittelbedarf: **154.900.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
14.900.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 12

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz**

Erläuterung: Mit dem am 02.09.2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz stellt der Bund drei Milliarden Euro bereit, damit Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und ihre IT-Sicherheit investieren können. Der Antragszeitraum für die Bundesmittel erstreckt sich auf den 02.09.2020 bis zum 31.12.2021. Die Länder haben einen Kofinanzierungsanteil in Höhe von 30 v. H. zu erbringen.

Mittelbedarf: **139.118.900 €**

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

2022	2023	2024	2025	2026	2027
25.914.700 €	46.548.100 €	46.661.700 €	10.445.800 €	9.548.600 €	0 €

Lfd. Nr.: 13

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen**

Erläuterung: Die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern spielt für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Dies zeigt sich insbesondere in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Hierfür sind unter anderem eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser zwingend erforderlich. So hat die Behandlung der Corona-Patientinnen und Patienten gezeigt, dass hierfür nicht nur Beatmungsgeräte notwendig sind, sondern auch anderes medizintechnisches Equipment. Da Investitionen in die technische Ausstattung der Krankenhäuser in den letzten Jahren nicht in ausreichendem Maße erfolgen konnten, sind viele Gerätschaften veraltet. Für die Finanzierung dieses medizintechnischen Nachholbedarfs ist im Sinne der dualen Krankenhausfinanzierung die öffentliche Hand (das Land) zuständig.

Mittelbedarf: **91.504.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
91.504.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 14

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit**

Erläuterung: Die bauliche Substanz der Einrichtungen der freien Träger ist teilweise in einem desolaten Zustand, so dass Pandemie bedingtes regelmäßiges Lüften und Frischluftzufuhr begrenzt oder gar nicht möglich sind. Die Raumgröße ermöglicht es mitunter nicht, Abstände einzuhalten, so dass in Zeiten hoher Inzidenzwerte außerschulische Jugendarbeit gar nicht erst stattfinden kann oder nur wenige Teilnehmende zugelassen werden können. Fest zu installierende RLT-Anlagen sowie die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der

Aerosolkonzentration sollen für die genannten Einrichtungen finanziert werden können. Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen möglich.

Mittelbedarf: **4.600.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.600.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 15

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder**

Erläuterung: In Umsetzung der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention sind zur Aufrechterhaltung der Maßnahmen zum Gewaltschutz für Frauen und deren Kinder sowie deren Beratung zusätzliche Aufwendungen der Träger zur Umsetzung der Vorgaben der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ST und der entsprechenden Abstands- und Hygienevorgaben zu kompensieren.

Mittelbedarf: **264.400 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
124.400 €	80.000 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 16
 Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
 Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement
 Maßnahme: **Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen**
 Erläuterung: Durch die Pandemie erlangte die Gesundheitsvorsorge und die Stärkung des Gesundheitsmanagements an den Hochschulen eine besondere Bedeutung. Der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden war und ist oberstes Ziel und somit Bedingung zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit aller hochschulischen Bereiche. Die Maßnahme dient dazu, mobile Lüftungsanlagen zur Verhinderung von Aerosolbildung in den Räumlichkeiten anzuschaffen.
 Mittelbedarf: **5.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
5.800.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 17
 Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
 Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung
 Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen**
 Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass im Bereich der Digitalisierung an den Hochschulen großer Handlungsbedarf besteht. Innerhalb kürzester Zeit mussten die Voraussetzungen für mobiles Arbeiten der Beschäftigten geschaffen werden sowie bisher durchgängig in Präsenz durchgeführte Veranstaltungen (Vorlesungen, Prüfungen etc.) virtuell oder in Hybridform vorbereitet und angeboten werden. Dies erfordert nunmehr die Schaffung bzw. Verbesserung der technischen Voraussetzungen in den Hochschulen, insbesondere durch

- Anschaffung von Medientechnik in Hörsälen und Seminarräumen
- Erweiterung der technischen Ausrüstungen der Bibliotheken (u.a. mit Bibliotheksautomaten)
- Verbesserung der Bedingungen für das mobile Arbeiten der Beschäftigten

Mittelbedarf: **13.356.150 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
11.478.040 €	819.070 €	558.920 €	500.120 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 18

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte**

Erläuterung: Während der Pandemie wurden Großgeräte vermehrt und intensiver genutzt. Das betrifft u.a. labordiagnostische Ausstattungen, Computertomographen und mobiles Röntgen. Diese Geräte wurden mehr beansprucht und sind daher eher zu ersetzen. Auch muss der Gerätebestand für zukünftige Pandemienutzungen ergänzt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Mittelbedarf: **5.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 19

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Vorhaben zur Pandemieforschung**

Erläuterung: Eine der wichtigsten Felder zur Bekämpfung von Pandemien ist die Forschung und Entwicklung von Impfstoffen, Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen gegen Coronaviren und ähnliche Erreger. Wichtig ist auch, dass diese in Europa, speziell in Deutschland entwickelt und getestet werden. Hinzu kommen andere epidemiologische Forschungsprojekte in sozialen, psychologischen und ethischen Bereichen, z.B. zu Infektionsketten, Gesundheitsversorgung und technischen Maßnahmen gegen Infektionen.

Mittelbedarf: **5.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 20

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

Erläuterung: Zur Eindämmung der Corona-Pandemie müssen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere die Leibniz-Institute, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und zum Funktionieren eines

ordnungsgemäßen Wissenschaftsbetriebs treffen. Daraus entstehen Mehrkosten für den Betrieb (Energie, Verbrauchsmaterial, Bewachung etc.) sowie für den anforderungsgerechten Umbau und die Änderung der Raumgeometrien. Als weitere wichtige pandemiebedingte Aufgabe sind die Laufzeitverlängerungen von Qualifikationsstellen, die Automatisierung von Kernanalytik sowie die baulichen Anpassungen in Arbeits-, Sozial- und Gästebereichen zu nennen.

Mittelbedarf: **6.181.800 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.713.600 €	2.216.800 €	1.170.600 €	882.600 €	183.200 €	15.000 €

Lfd. Nr.: 21

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

Erläuterung: Die Pandemie hat aufgezeigt, dass insbesondere im Bereich der digitalen Ausstattung deutliche Defizite bestehen. Um den Wissenschaftsstandort weiterhin attraktiv zu halten, sind hier Verbesserungen zwingend erforderlich. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören z.B. spezifische Anpassung der IT-Ausstattung u.a. mit erweiterter Videofunktion, IT-Netzkapazitäten-Ausbau, Umbau von Laboreinrichtungen, Voraussetzung für virtuelle Institutsführung in Krisensituationen, Datenfernsicherung und Steigerung der IT-Sicherheit, Digitalisierung der Verwaltungsprozesse auch sensibler Daten sowie die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen. Diese Maßnahmen dienen dazu, auch in Pandemiezeiten die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

Mittelbedarf: **16.195.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.445.100 €	4.861.100 €	3.578.600 €	1.555.800 €	994.100 €	760.500 €

Lfd. Nr.: 22

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen**

Erläuterung: Durch die Pandemie erlangte die Gesundheitsvorsorge eine besondere Bedeutung. Der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeitenden war und ist

oberstes Ziel. Die Maßnahme dient dazu, mobile Lüftungsanlagen zur Verhinderung von Aerosolbildung in den Räumlichkeiten anzuschaffen sowie die dafür erforderlichen Vorbereitungen durchzuführen.

Mittelbedarf: **2.023.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
270.000 €	150.000 €	550.000 €	650.000 €	403.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 23

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening**

Erläuterung: Im Rahmen eines erfolgreichen Testlaufs konnte ein Zusammenhang zwischen der Menge der SARS-CoV-2 RNA im Abwasser und den Inzidenzzahlen beobachtet werden. Nunmehr ist die Einrichtung eines landesweit repräsentativen und regelmäßigen SARS-CoV-2 Abwasser Screenings als Frühwarnsystem geplant. Folgendes wird finanziert:

- Kauf eines real-time-PCR-Geräts
- Laborverbrauchsmaterialien
- 1 VZÄ Laborant/-in
- 1 VZÄ Probenehmer/-in

Mittelbedarf: **895.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
195.000 €	190.000 €	190.000 €	190.000 €	130.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 24

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement/ Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich**

Erläuterung: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind neue Belastungsformen bei Schülerinnen und Schülern, beim Schulpersonal sowie bei den Eltern zu verzeichnen, die insbesondere auf die Mehrbelastung aus der Durchführung von Distanzunterricht, der mangelnden Trennung von Arbeit und Privatleben, der Belastung aufgrund von gleichzeitiger Heimarbeit und Betreuung von Kindern sowie der Angst vor Ansteckungsgefahr bei Kollegen, Schülerinnen und Schülern resultieren. Das Land ist gehalten, geeignete präventive Maßnahmen zu entwickeln, um sowohl den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte als auch die Folgen der durch die Pandemie entstandenen Defizite in Bezug auf den Kinderschutz auszugleichen durch:

- Maßnahmen für Schulpersonal aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen,
- Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz und zur Prävention gegen sexuelle Gewalt

Mittelbedarf: **2.742.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €

Lfd. Nr.: 25

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt**

Erläuterung: Aufgrund der Pandemie kam es in den Erwachsenenbildungseinrichtungen zu Schließungen bzw. zu eingeschränktem Betrieb. Durch die Initiierung eines Förderprogramms soll die digitale Infrastruktur und Ausstattung in den nach EBG-LSA anerkannten Einrichtungen verbessert werden (Internet, WLAN, Hard- und Software, digitale Systeme, technischer Support und Wartung, pädagogische Lernplattformen), um z.B. auch Angebote für die Durchführung von Fernunterricht anbieten zu können.

Mittelbedarf: **3.600.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €

Lfd. Nr.: 26

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen**

Erläuterung: Der schulische Lockdown in der Pandemiehochzeit mit Distanzunterricht hat deutlich gemacht, dass sowohl die Schulen als auch die Schülerinnen und Schüler unterschiedlich ausgestattet sind, durchweg aber Ausbauerfordernis besteht. Gefördert werden sollen deshalb insbesondere

- Schul-IKT in Oberzentren,
- professionelle Strukturen zur Administration,
- Anschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen/ Schüler,
- Ausstattung der Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote,
- Ausstattung von Makerspaces/ Digitallaboren.

Mittelbedarf: **29.918.700 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.042.900 €	592.900 €	5.592.900 €	9.230.000 €	8.230.000 €	5.230.000 €

Lfd. Nr.: 27

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen**

Erläuterung: Durch die Schließung der Schulen sind bei vielen Schülerinnen und Schülern Lernrückstände in den Kernfächern und Kernkompetenzen aufgetreten. Der Bund und die Länder sind sich einig, dass die Schulschließungen zu einer starken Belastung innerhalb der Bildungsbiografie von Schülerinnen und Schülern führen können. Sie stimmen deshalb darin überein, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich dabei unterstützt werden müssen, ihren Bildungsweg erfolgreich fortsetzen zu können. Der Bund und die Länder haben zu diesem Zweck für die Jahre 2021 und 2022 eine Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ geschlossen, deren Maßnahmen durch

das Land fortgesetzt werden sollen. Die Finanzierung folgender Maßnahmen ist geplant:

- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache,
- Anschaffung von Lernmitteln und Übungssoftware,
- Entwicklung von Lernangeboten,
- Schulbudget für öffentliche Schulen zur Bewältigung von Lernrückständen,
- Zuschüsse an freie Schulen zur Bewältigung von Lernrückständen.

Mittelbedarf: **47.885.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	10.854.700 €	11.024.800 €	9.846.800 €	8.668.700 €	7.490.600 €

Lfd. Nr.: 28

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalassistenz für Schulen**

Erläuterung: Mit Einstellung oder Beauftragung von Digitalassistenten sollen die Schulen ertüchtigt und unterstützt werden, die Transformation der Verwaltung durch Digitalisierung zu vollziehen. Die Digitalassistenz unterstützt die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beim Einsatz und der Anwendung digitaler Werkzeuge.

Mittelbedarf: **36.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €

Lfd. Nr.: 29

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen**

Erläuterung: Förderung von Baumaßnahmen an Schulen, die der Einhaltung von Hygienestandards dienen. Ziel ist es, die Unterrichtsräume so zu gestalten, dass dort dauerhafter Präsenzunterricht auch unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Mittelbedarf: **54.000.000 €**

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

2022	2023	2024	2025	2026	2027
9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €

Lfd. Nr.: 30
 Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
 Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung
 Maßnahme: **Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden**

Erläuterung: Um Krisenzeiten (z. B. Covid-19 Pandemie) möglichst unbeschadet zu meistern, bedarf es mehr Resilienz und mehr Widerstandsfähigkeit der Wirtschaftsakteure durch Technik, insbesondere Digitalisierung und die intelligente Verknüpfung von Daten. Für eine erfolgreiche Adaption der neuen Technologien und digitaler Konzepte in den Geschäftsbetrieb werden mehrere Ansätze verfolgt. Beschäftigte sollen qualifiziert und weitergebildet werden (Know-how-Vermittlung) im Hinblick auf die sich wandelnden Anforderungs- und Kompetenzprofile. Mithilfe von zielgruppenspezifischen Maßnahmen sollen die digitalen Skills der Mitarbeiter ausgebaut und das Know-how der Führungskräfte über den Einsatz bestehender Technologien aufgebaut werden. Ein weiterer Ansatzpunkt ist das Sichtbarmachen der Potenziale durch digitale Lösungen sowie die Befähigung zur Anwendung der Potenziale durch Datenökonomie und digitale Lösungen.

Mittelbedarf: **1.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
450.000 €	900.000 €	450.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 31
 Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
 Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft/ Resilienz durch Digitalisierung
 Maßnahme: **Förderung der Tourismuswirtschaft**

Erläuterung: Die Tourismuswirtschaft ist eine der am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Branchen. Zur Abfederung der Folgen der Pandemie für die Tourismuswirtschaft werden unterschiedliche Kampagnen geplant. Durch die Marketingmaßnahmen unter Nutzung belastbarer aktueller Marktforschungsdaten soll der Tourismus in Sachsen-Anhalt nach Corona national und international wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Zudem dienen alle Marketingmaßnahmen dazu, durch die Unterstützung der Tourismuswirtschaft bei der Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften, der Rückgewinnung des Vertrauens der Touristen und der Bewusstseins-schaffung der Bevölkerung die langfristigen Folgen der

Pandemie abzumildern. Darüber hinaus werden Digitalisierungsmaßnahmen geplant. Durch die coronabedingten Änderungen im Reiseverhalten sowie im Verhalten der Reisenden vor Ort, die verstärkte Nachfrage nach digitalen Tourismusangeboten und der voraussichtlich auch langfristigen Veränderungen bei den Formaten von nationalen und internationalen Messen und Veranstaltungen steht der Tourismus vor der Herausforderung, sich in kürzester Zeit umfassend zu digitalisieren. Mit den Maßnahmen soll der Tourismus in Sachsen-Anhalt wettbewerbsfähig gemacht und umfassend digitalisiert werden. So kann weiteren Pandemien vorgebeugt werden.

Mittelbedarf: **8.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.750.000 €	2.500.000 €	2.250.000 €	1.500.000 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 32

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs (EDIH)**

Erläuterung: Der EDIH ist eine geplante Organisation, die Unternehmen und den öffentlichen Sektor bei der digitalen Transformation unterstützt und so deren Resilienz stärkt. Relevante Themen, die bearbeitet werden sollen, fokussieren auf z.B. technologiebasiertes Risikomanagement sowie die Nutzung von KI und Open Data. Der EDIH wird Themen an der Grenze zwischen Wirtschaft und Verwaltung bearbeiten, mit einem Fokus auf Herausforderungen, die sich vor allem auch während der Covid-19 Pandemie offenbart haben, z.B. hinsichtlich e-Health, Digitalisierter Logistik und Logistik-/Verkehrsinfrastrukturen. Parallele Transferaktivitäten in die Wirtschaft sollen ebenfalls zur Stärkung der Resilienz der Wirtschaft Sachsen-Anhalts beitragen.

Mittelbedarf: **2.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 33

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)**

Erläuterung: Die Forstinspektor-Anwärter im Dualen Studium "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement" an der FH Erfurt haben 2019 und 2020 ihre Laufbahnausbildung begonnen und sollen diese Ende März 2023 bzw. 2024 beenden. Ab Frühjahr 2020 konnten die Seminare an der FH Erfurt corona-bedingt nur noch online durchgeführt werden, soweit das thematisch ging. Die vielen praktischen Teile konnten nicht durchgeführt werden. Dies fehlt den Studierenden und muss nachgeholt werden. Auch Lehrgänge in den betriebspraktischen Teilen konnten nicht durchgeführt werden und werden nachgeholt. Dadurch verlängert sich ihr Vorbereitungsdienst um sechs Monate. Für diesen Zeitraum sind weitere Bezüge zu zahlen.

Mittelbedarf: **113.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	72.000 €	41.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 34

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen**

Erläuterung: Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind nach wie vor in den wirtschaftlichen Abläufen des Landes präsent. Die aktuellen Störungen in den internationalen Wertschöpfungsketten, Nachfragerückgänge sowie noch nachwirkend die Einschränkungen oder Schließungen der Betriebe durch Eindämmungsverordnungen lassen die Investitionsbereitschaft in Teilen der Wirtschaft verhalten zurück, wobei Unternehmen je nach Branchenzugehörigkeit in unterschiedlichem Maß beeinträchtigt sind. Fast 15 Monate Lock down und seine Auswirkungen haben Finanzrücklagen abgeschmolzen und führen zu Vorsicht bei der Realisierung von Investitionsprojekten. Insbesondere die Eigenkapitalrückgänge können sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auswirken. Es ist davon auszugehen, dass bei mindestens 30 % der Wirtschaftsunternehmen Auswirkungen der Corona-Krise nach wie vor die betrieblichen Entscheidungen beeinflussen. Den Investitionsfördermitteln der GRW kommen für die von der Pandemie und den aufgezeigten Problemlagen betroffenen Unternehmen eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Sie können Unsicherheiten bei der Investitionsplanung positiv beeinflussen und

senken und zu einem Nachholen bzw. Vorziehen von Investitionen führen. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass 30 % der GRW-Investitionsfördermittel in den Jahren 2022 bis 2025 auf Unternehmen entfallen, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Für diesen Zeitraum werden die voraussichtlich benötigten GRW-Landesanteile in Höhe von 30 % pauschal aus dem Sondervermögen Corona finanziert.

Mittelbedarf: **96.749.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
26.850.200 €	25.087.600 €	23.600.700 €	21.210.500 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 35

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung**

Erläuterung: Auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes stellt die sozioökonomische Beratung ein hoheitliches Beratungsangebot des Landes Sachsen-Anhalt für landwirtschaftliche und gartenbauliche BetriebsinhaberInnen dar. Ziel ist es, vor dem Hintergrund bestehender existenzgefährdender wirtschaftlicher Probleme Entscheidungshilfen zur betrieblichen Konsolidierung direkt oder auch indirekt zu vermitteln. Im Zuge der Pandemie ist auch in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben mit weitreichenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Preisverfall, Absatzeinbrüche, Arbeitskräftemangel, Quarantäneauflagen und Kapitaldienstschwierigkeiten bestimmen die aktuelle Marktlage. Im Zuge der Pandemieproblematik kommt es zu einem Anstieg der zu bearbeitenden Anträge (vor Corona relativ konstant 30 bis 35, aktuell 49). Die durchschnittliche Verweildauer der Mandanten in der sozioökonomischen Beratung beträgt dabei von drei bis fünf Jahren ab Beratungsbeginn. Ergänzend zum bisherigen Angebot der sozioökonomischen Beratung werden aufgrund der Corona-Pandemie Themen wie Digitalisierungsstrategien in der Landwirtschaft oder Onlineseminare generell an Bedeutung zunehmen. Aufgrund des pandemiebedingt anhaltend hohen Bedarfs sollen insgesamt drei zusätzliche VzÄ befristet auf vier Jahre aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Mittelbedarf: **720.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
180.000 €	180.000 €	180.000 €	180.000 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 36

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO₂-Messgeräten**

Erläuterung: Mit der sukzessiven Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen und CO₂-Messgeräten soll sowohl der aktuellen Pandemielage Rechnung getragen als auch Vorsorge für künftige Hygienemaßnahmen getroffen werden. Insbesondere bei der Nutzung von Räumen zum Aufenthalt von mehreren Personen (Gerichtssäle, Schulungs- und Besprechungsräume) kann mit mobilen Luftfilteranlagen dem Infektionsrisiko vorgebeugt und der Dienstbetrieb weitgehend aufrechterhalten werden.

Mittelbedarf: **400.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
200.000 €	100.000 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 37

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Einführung einer elektronischen Verkündung**

Erläuterung: Die Einführung einer elektronischen Verkündung hat als Folge der Corona-Pandemie eine neue Bewertung ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit erfahren. Mit einer digitalen Verkündungsplattform soll künftig eine Beschleunigung bei der eilbedürftigen Veröffentlichung von Verordnungen und Regelungen zum Umgang mit Krisensituationen erreicht und der zeitnahe Zugang zu veröffentlichten Vorschriften erleichtert werden.

Mittelbedarf: **223.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
33.000 €	105.000 €	85.600 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 38

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung der Verbraucherberatung**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sich in Krisen auch die schutzwürdigen Interessen der Verbraucher dynamisch entwickeln und zunehmen. Im Interesse des Landes passt sich die Verbraucherschutzberatung der Situation an, um ohne sachfremde Einflüsse

neutral auch zu krisentypischen Anliegen zu beraten (z.B. abgesagte Reisen, Klassenfahrten oder Veranstaltungen, fortlaufende Verträge für ungenutzte Mitgliedschaften in Sportvereinen oder Fitnessclubs, Lieferverzögerungen, Eintrittspflichten von Versicherungen etc.). Sie schafft Vertrauen und leistet damit einen Beitrag zur Krisenbewältigung. Durch pandemiebedingte Einschränkungen für Besucher hat der digitale Zugang zur Verbraucherberatung an Bedeutung gewonnen. Um Verbraucherschutzberatung in künftigen Krisensituationen besser aufrechtzuerhalten, sind Maßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie verstärkt digitale Angebote notwendig.

Mittelbedarf: **710.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
222.600 €	116.700 €	119.400 €	122.800 €	128.700 €	0 €

Lfd. Nr.: 39

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes**

Erläuterung: Der ÖPNV ist systemrelevant. Er erfüllt unabdingbare Aufgaben der Daseinsvorsorge. Infolge der COVID-19-Pandemie hat er sinkende Fahrgastzahlen und massive Verluste der Fahrgeldeinnahmen zu verzeichnen, was einen Vollbetrieb mit dem Kostendeckungsgrad vor der Pandemie unmöglich macht. Durch die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile entsprechend abgedeckt werden. Diese Art von Überbrückungshilfe während der Notlage sorgt dafür, dass das ÖPNV-Angebot in gewohntem Umfang und gewohnter Qualität weiterhin aufrechterhalten werden kann und damit ein starkes Signal für die Verlässlichkeit des Systems, insbesondere in Krisenzeiten, gesetzt wird. Die Mittel dienen zur Kofinanzierung der seitens des Bundes zusätzlich bereitgestellten Regionalisierungsmittel. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung der zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren finanziellen Nachteile im ÖPNV.

Mittelbedarf: **8.266.327 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
8.266.327 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 40

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitale Infrastrukturen**

Erläuterung: Die zielgerichtete und zeitnahe Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft ist essentiell für die Bewältigung der Pandemiefolgen. Durch z. B. die Unterstützung des kommunalen Gigabitbaus, Förderung von Leerrohrmitverlegungsmaßnahmen, des Mobilfunkausbaus und von 5G-Projekten sowie von Freifunkprojekten soll eine hochwertige flächendeckende Festnetz- und Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

Mittelbedarf: **113.636.000 €**

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

2022	2023	2024	2025	2026	2027
23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	21.636.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 41

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Onlinezugangsgesetz**

Erläuterung: Der Zugang zu den Leistungen der Verwaltung muss durch eine konsequentere Nutzung des Digitalisierungspotenzials erleichtert werden. Die Technikimplementierung muss dabei einhergehen mit Veränderungen der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Onlinezugangsgesetz hat hierfür notwendige Impulse gesetzt. Es ist zwingend geboten, unverzüglich im Rahmen einer konzertierten Aktion aller Beteiligten solche Maßnahmen intensiviert und konzentriert umzusetzen, die schnell, effizient, wirkungsvoll und dauerhaft die faktisch etablierten Defizite abbauen, kompensieren und möglichst beseitigen. Zu den im Frontoffice wirkenden OZG-Diensten zu Gunsten von verwaltungsnutzenden Personen müssen optimierende Maßnahmen in Bezug auf interne Erledigungsprozesse und Backofficekomponenten vollumfänglich geschaffen werden und konsequent neue Formen der Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung und sog. shared Services ermöglicht werden. Dabei geht es um komplexe Anpassungen bestehender Anwendungen bzw. überhaupt eine Digitalisierung in allen Zuständigkeitsfeldern. Nur harmonisierte, standardisierte, gemeinsame, insofern komplexe Infrastruktur bietet die Grundlage für ebenenübergreifende Servicestrukturen, die temporäre und lokale Ausfälle einzelner Bereiche kompensieren, so dass insgesamt die Verwaltung des Landes auf einem ausreichenden Handlungsfähigkeitslevel verbleibt. Die Maßnahme umfasst Bündelung/ Aufbau dezentraler/ zentraler Infrastruktur, sichere Zugangskomponenten, Anbindung (Register, Archiv, Intermediär), allgemeine und fachspezifische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung (harmonisiert, standardisiert) Struktur und Prozessoptimierungsleistungen, KI-basierte Supportkomponente(n).

Mittelbedarf: **115.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 42

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung in der Landesverwaltung**

Erläuterung: Es geht um die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen der Landesverwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (eGOV OSI, VPN, dWebTor, dSmartDesk/dMessenger, Anpassung von Bandbreiten, Sicherstellung eines compliancesicheren Arbeitens, Sharepoint zentral, Standardarbeitsplatz, Einführung der elektronischen Verwaltungsarbeit, Verfahren zur sicheren Nutzung von Internet-Diensten am Arbeitsplatz etc.).

Die Projekte zielen ab auf

- Sicherstellung der Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter Nutzung von wohnortnahe Arbeit bzw. Arbeiten im Homeoffice
- Verbesserung der elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung
- Anschaffung von mobiler Arbeitstechnik
- Anschaffung von Medien- und Kommunikationstechnik

Mittelbedarf: **313.096.900 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
76.079.950 €	70.192.950 €	53.464.600 €	53.868.400 €	53.141.000 €	6.350.000 €

Lfd. Nr.: 43

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken**

Erläuterung: Die öffentlichen Bibliotheken in Sachsen-Anhalt sollen als Bildungs-, Kommunikations- und Lernorte fungieren und für jedermann zugänglich sein. Während der Pandemie wurde ersichtlich, dass die Bevölkerung vermehrt die Angebote der öffentlichen Bibliotheken nutzen möchte. Die pandemiebedingten Einschränkungen und Schließungen der Bibliotheken haben gezeigt, dass moderne technische Ausstattungen in Bibliotheken dringend notwendig sind, um digital immer zugänglicher zu werden (digitale Zugänge, Online-Angebote, E-Learning-Tools). Dafür ist zum einen die technische Ausstattung für die Nutzer und das Personal vor Ort notwendig und zum anderen müssen mehr analoge Medieneinheiten und Lizenzen für digitale Medien erworben werden, um der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können.

Mittelbedarf: **3.025.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
605.000 €	605.000 €	605.000 €	605.000 €	605.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 44

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche**

Erläuterung: Die Auswirkungen der Pandemie auf die Kultur sind immens. Die Wiederbelebung und Wiederaufnahme der kulturellen Aktivitäten ist von großer Wichtigkeit für die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt. Fehlende Planungssicherheit zwingt Veranstalter, vorsichtiger und kurzfristiger zu planen. Das Publikum reagiert z. T. zunächst zurückhaltend. Diese mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie schränken die Möglichkeit von Kultureinrichtungen ein. Das Land ist daher gehalten, die Kultureinrichtungen zu unterstützen, geeignete Formate zu entwickeln, um ihre jeweiligen kulturellen Angebote wieder aufzulegen. Hierbei sollen Anschubfinanzierung in unterschiedlichen Bereichen unterstützen:

- MikroKulturFonds zur Finanzierung von kleinen Vorhaben im Kulturbereich
- Projektförderung im Bereich Kinder- und Jugendkultur

- Projektförderung im Bereich der Soziokultur
- Projektförderung im Bereich der Traditions- und Heimatpflege
- Projektarbeit in Museen (Ausstellungen und Begleitprogramme zum Erhalt der Museumslandschaft Sachsen- Anhalt)
- Stärkung der Pandemieresilienz in Museen

Mittelbedarf: **1.873.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
669.200 €	687.100 €	407.300 €	55.000 €	55.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 45

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern**

Erläuterung: In der Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig kulturelle Angebote für die Gesellschaft sind. Es hat sich auch gezeigt, dass die bisherigen Angebote insbesondere von Museen durch die notwendige Präsenz vor Ort an Grenzen stoßen. Zum Teil gelten Einschränkungen und Hygieneanforderungen für Publikumsveranstaltungen fort bzw. können kurzfristig wieder verschärft werden. Zudem ist zu beobachten, dass das Publikum z. T. zurückhaltend reagiert. Die stärkere Digitalisierung in den Museen und kulturellen Einrichtungen bietet eine Chance, dem Publikum trotz pandemiebedingter Schließzeiten die Angebote der Kultureinrichtungen sichtbar zu machen und Wissensvermittlung zu ermöglichen. Diese Projekte sollen vor allem der Pandemie-Resilienz dienen:

- Digitales Museum - Datenbank für Dauerausstellung im Landesmuseum
- Erfassung und Digitalisierung von hochwertigen Kulturgütern
- Erstellung von Online-Videos zu Kulturgütern des Landesmuseums
- Digitalisierung der kulturlandschaftlichen Geländetopographie
- Erstellung einer Anwender-Applikation zur Funderfassung und -übermittlung durch ehrenamtlich Beauftragte der archäologischen Denkmalpflege
- Maßnahmen der Digitalisierung von kulturellen Einrichtungen
- Digitalisierung in Zusammenhang mit Industriekultur
- Digitalisierungsprojekte der Kunststiftung Sachsen-Anhalt
- Digitalisierungsprojekte der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
- Digitalisierung von Kulturangeboten im UNESCO-Welterbe

- Digitalisierung Ortschroniken

Mittelbedarf: **5.210.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.353.000 €	1.388.000 €	851.300 €	804.500 €	813.400 €	0 €

Lfd. Nr.: 46

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen**

Erläuterung: Aufgrund der Pandemie kam es in den Landeskultureinrichtungen zu Mindereinnahmen (Ausfälle aufgrund der Schließung bzw. eingeschränkter Betrieb) und Mehrausgaben (Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen). Die Kompensationszahlungen dienen dazu, dieses Defizit auszugleichen und die Arbeitsfähigkeit der Landeskultureinrichtungen auch unter Pandemiebedingungen weiter zu gewährleisten. Betroffen sind:

- Franckesche Stiftungen Halle
- Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Luthergedenkstätten
- Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
- Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH

Hinweis: Minderausgaben sind bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt worden.

Mittelbedarf: **623.100 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
573.100 €	10.000 €	10.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 47

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich**

Erläuterung: Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt, den künstlerischen Schaffensprozess erneut bzw. weiterhin zu ermöglichen, den die Kulturschaffenden infolge der Corona-Pandemie nicht mehr oder nur noch

eingeschränkt fortsetzen konnten. Ziel ist die Erhaltung und Stabilisierung einer lebendigen und vielfältigen Kulturszene in Sachsen-Anhalt nach der Corona-Pandemie. Die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie schränken die Möglichkeit von Künstlern ein, ihr Schaffen in der Öffentlichkeit zu präsentieren und berühren somit den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Das Land ist daher gehalten, geeignete Formate zu entwickeln, das Wirken von Künstlern zu erhalten und aktiv zu unterstützen.

Mittelbedarf: **5.590.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.795.000 €	2.795.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 48

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Bau des Landesamts für Verbraucherschutz**

Erläuterung: Das LAV nimmt eine Schlüsselfunktion auf den Gebieten öffentlicher Gesundheitsdienst und Verbraucherschutz für Aufgaben analytischer und epidemiologischer Überwachung in einer Pandemiesituation ein. Am Standort Halle sind die analytischen Arbeiten zur Erregertypisierung als Grundlage der epidemiologischen Überwachung konzentriert. Hier werden u. a. PCR-Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 nach der auf Basis des Infektionsschutzgesetzes vom Bund erlassenen Coronavirus-Testverordnung sowie Gen-Sequenzierungen des Coronavirus nach der Corona-Surveillanceverordnung durchgeführt. Hierfür ist eine reibungslos funktionierende Laborinfrastruktur zwingend erforderlich. Daher ist ein Neubau des Dienstgebäudes für das LAV in Halle äußerst dringend, da die bisher genutzte Liegenschaft unter wirtschaftlichen Aspekten weder nachhaltig erweitert, saniert bzw. weiterentwickelt werden könnte. Nach derzeitigem bekanntem Stand ist ein komplexer Neubau des LAV (Laborgebäude und Verwaltungsgebäude) die wirtschaftlichste Variante.

Mittelbedarf: **70.768.300 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	14.153.700 €	14.153.600 €	14.153.600 €	14.153.600 €	14.153.800 €

Lfd. Nr.: 49

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Installation und Erneuerung von stationären raumluftechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)**

Erläuterung: Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Ausbreitung über Aerosole in der Luft, die unter bestimmten Umständen stundenlang in der Luft bleiben können. Das Risiko einer Ansteckung steigt u.a. mit zunehmender Personenzahl, längerer Aufenthaltsdauer, lautem Sprechen und ist zudem abhängig von den herrschenden Luftbedingungen. Zur Verringerung des Infektionsrisikos ist ein hoher Luftaustausch mit hohem Frischluftanteil wichtig, denn unter Außenluftbedingungen werden virushaltige Partikel rasch verdünnt und weitestgehend unschädlich gemacht.

RLT-Anlagen werden installiert bzw. erneuert in

- öffentlichen Gebäuden des Ressortbaus
- Klassenräumen der Landesschulen
- öffentlichen Gebäuden der Hochschulen

Mittelbedarf: **11.426.300 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.926.300 €	2.750.000 €	1.750.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €

Lfd. Nr.: 50

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge**

Erläuterung: Die Baumaßnahmen dienen zur Verringerung des Infektionsrisikos, in dem Kohorten vermieden und das dortige Gesundheitswesen gestärkt werden soll. Finanziert werden in der ZAS St Halberstadt

- die Errichtung eines weiteren Containers,
- die Unterbringung von Medicare nach Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes,
- der Einbau von Luftfilteranlagen im Verwaltungsbereich.

Mittelbedarf: **500.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 51

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude**

Erläuterung: Für das strategisch wichtige Projekt ITN-XT, welches aufgrund des durch die Pandemie zu Tage getretenen notwendigen Digitalisierungsschub eine noch höhere Bedeutsamkeit gewonnen hat, wird die angemeldete bauliche Ertüchtigung anteilig in geschätzter Höhe von 30 v.H. der voraussichtlichen Kosten dem Sondervermögen Corona zugeordnet.

Mittelbedarf: **24.150.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.950.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 52

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)**

Erläuterung: Digitale Lehre ist für die Universität die zentrale Herausforderung während der gegenwärtigen Pandemie. Die Ertüchtigung des Kühn-Hauses dient u. a. dazu, das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) der Universität sowie die Hochschulambulanz unterzubringen. Das LLZ spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Digitalisierung der akademischen Lehre an der Universität, wozu auch eine auf Dauer angelegte Infrastruktur für die Durchführung elektronischer Prüfungen gehört. Die Hochschulambulanz gehört zum Institut für Psychologie und ist beauftragt die Folgen der Pandemie im Zusammenhang mit der Gestaltung der Lehre zu untersuchen.
Ca. 30 v.H. der geschätzten Gesamtbaukosten können dem Sondervermögen Corona zugeordnet werden.

Mittelbedarf: **6.300.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
300.000 €	1.200.000 €	2.100.000 €	1.800.000 €	900.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 53

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Erläuterung: Die dringend erforderliche Modernisierung und Erweiterung von IT-Infrastruktur wurde durch die Corona-Pandemie immer deutlicher. Durch den Aufbau eines Rechenzentrums "Nord" gewährleistet werden. Des Weiteren sollen zur Aufrechterhaltung der lehre während der Pandemie Hörsäle zu hybriden Lehr- und Konferenzräumen umgestaltet werden.

Mittelbedarf: **9.100.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
300.000 €	1.300.000 €	3.200.000 €	3.900.000 €	400.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 54

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung/ Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen**

Erläuterung: Es handelt sich um Baumaßnahmen an Hochschulen, die dazu dienen, die Lehre auch während der Pandemie aufrecht zu erhalten. Dazu gehören die Verkabelungen zur Installation von Medientechnik und Netzwerkkabeln in Hörsälen und Seminarräumen, die Anschaffung/ Installation von Luftfiltergeräten/ Lüftungsanlagen, die pandemiegerechte Ertüchtigung der Hygienebereiche (kontaktarmer Bedienelemente), die Installation von Zutrittskontrollsystemen, die Kühlung und Klimatisierung von zentralen Serverräumen.

Finanziert werden:

- HS Merseburg
- Kunst-HS Burg Giebichenstein
- HS Anhalt

Mittelbedarf: **3.892.500 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.577.500 €	1.565.000 €	750.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 55

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen
Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte**

Erläuterung: Bereitstellung von zusätzlichem befristeten Personal zur Bewältigung des zusätzlichen Bauvolumens (mind. 9 VzÄ – Bruttopersonalkosten und Sachkosten)

Mittelbedarf: **4.518.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
576.750 €	753.000 €	753.000 €	753.000 €	753.000 €	929.250 €

Lfd. Nr.: 56

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien**

Erläuterung: Aufgrund der aktuellen Corona bedingten Wirtschaftskrise ist mit erhöhten Ausfällen im Bereich der Landesbürgschaften und Landesgarantien (z. B. in der Industrie, im Dienstleistungsbereich, in der Gastronomie und der Hotellerie) zu rechnen.

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

Mittelbedarf: **50.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 57

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Zuschüsse an die Universitätskliniken**

Erläuterung: Die Pandemie verursacht Kapazitätseinschränkungen im Versorgungsauftrag der Universitätsklinik und damit auch verringerte Erlöseinnahmen. Andererseits geht sie mit Steigerungen der Verbräuche im Medizin-, Wirtschafts- und Instandhaltungsbereich sowie des Personalbedarfs einher. Die pauschale Zuweisung der Mittel sollen das Universitätsklinikum befähigen, pandemiebedingten Ausfällen zu begegnen und gleichzeitig anteilig notwendige Investitionen zu tätigen, um die Widerstandfähigkeit des Gesundheitssektors des Landes bei einer zukünftigen Pandemie zu erhöhen.

Mittelbedarf: **320.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
320.000.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 58

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten/
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen**

Erläuterung: Zur Überwindung der Folgen der Corona-Krise wurden unterschiedliche Hilfsprogramme aufgelegt. Die Administrierung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Investitionsbank ST. Die dafür entstehenden Kosten sind der Investitionsbank zu erstatten, zum Beispiel für die Umsetzung von

- Corona-Soforthilfe,
- Corona-Überbrückungshilfe I, II, III und III+,
- Corona-November- und -Dezemberhilfe sowie der Härtefallfonds,
- "Richtlinie SARS-CoV-2-Hilfen Kulturvereine",
- Kulturinvestitionsprogramm Digitalisierung im Rahmen von EU-REACT.

Weitere Hilfsprogramme können hinzukommen.

Mittelbedarf: **29.873.500 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
16.533.100 €	7.909.900 €	2.276.500 €	1.790.700 €	1.147.200 €	216.100 €

Lfd. Nr.: 59

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung/ Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Anschaffung von Medientechnik und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen**

Erläuterung: Video- und Telefonkonferenzen sind in Pandemiezeiten das entscheidende Medium zur Kommunikation. Dafür muss Medientechnik angeschafft werden, um geplante Veranstaltungen online durchzuführen (auch Ton- und Lichttechnik). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik vorgesehen.

Mittelbedarf: **146.100 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
146.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.:	60
Ressort:	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/ Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt/ Ministerium der Finanzen
Handlungsfeld:	Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement
Maßnahme:	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen
Erläuterung:	<p>Um künftig akute Versorgungskrisen, wie z.B. die aktuelle Corona-Pandemie, besser bewältigen zu können, müssen notwendige medizinische Versorgungsstrukturen vorhanden sein. Ziel ist daher eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Gesundheitsversorgung. Die Grundversorgung muss wohnortnah da stattfinden, wo die Menschen leben. Das gegenwärtige Vergütungssystem für Krankenhäuser stellt aber das Überleben vieler kleiner Einrichtungen im ländlichen Raum infrage. Um die flächendeckende Versorgung zu sichern, muss die Möglichkeit geschaffen werden, regionale und integrative Gesundheitszentren einzurichten, die ambulante und stationäre Versorgung unter einem Dach anbieten und als kleine Behandlungseinheiten vor Ort ggf. mit wenigen Betten zur Überwachung von Patientinnen und Patienten ausgestattet sind. Da die rechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene noch nicht vorliegen, müssen für eine Übergangszeit Modell- und Pilotprojekte auf Landesebene geschaffen werden. Ziel ist es, über eine Anschubfinanzierung bis zu einer Überführung in die Regelfinanzierung sektorübergreifende Versorgungsstrukturen (Umbau in ambulante Bereiche, IT-Ausrüstung) und inter- sowie multiprofessionelle Teamzusammenarbeit aufzubauen, um künftig akute Versorgungskrisen besser bewältigen zu können. Unabhängig davon, ob diese Gesundheitszentren künftig schwerpunktmäßig stationäre oder ambulante Leistungen anbieten, muss ihre fachliche Kompetenz gestärkt werden. Erreicht wird dies durch eine enge Anbindung an ein Haus der Schwerpunkt- oder Maximalversorgung. Eine besondere Rolle ist den Universitätskliniken während der Pandemie zugekommen, die den Nord- und Südcluster Sachsen-Anhalts gesteuert haben und somit in der Lage sind, als einen weiteren Baustein ihres Versorgungsauftrages zukünftig die Patientenbehandlungen in der Fläche zu sichern. Dies bedarf innovativer Versorgungsmodelle, wie die Schaffung von ambulant-stationären Gesundheitszentren, die an das jeweilige Universitätsklinikum angegliedert und als kleine Behandlungseinheiten vor Ort mit wenigen Betten zur Überwachung von Patientinnen und Patienten ausgestattet sind. Das Personal wird den Gesundheitszentren teilweise direkt und teilweise über Rotationspläne aus den Unikliniken (universitäre Expertise</p>

in der Fläche) zugeordnet und ist somit in der Lage, Diagnostik durchzuführen und mittels Tele-Konsile zu Universitäten oder anderen geeigneten ambulanten oder stationären medizinischen Versorgern eine aussagefähige Einschätzung des Gesundheitszustandes vorzunehmen und die Patientinnen und Patienten adäquat medizinisch zu versorgen. Die rechtlichen Grundlagen – auch zur dauerhaften Finanzierung – werden vom Bund erwartet. Für Modelle und zur Anschubfinanzierung werden neben der Finanzierung durch die Kostenträger auch Landesmittel benötigt.

Mittelbedarf: **63.327.023 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.827.023 €	17.500.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	0 €